

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 7

FREITAG, DEN 24. JANUAR

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans.....	121	Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 26 Hafenpassage Hamburg, AS HH-Moorburg bis AS HH-Hohe Schaar, Abschnitt 6b, VKE 7052, Station: km 1+950,000 bis 5+840,895 – Auslegung der Planunterlagen sowie Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –	127
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans.....	121	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Im Knick –	129
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms.....	122	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Im Knick –	129
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Neuenfelde 17.....	123	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Saseler Loge –	129
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Neuenfelde 17.....	123	Berichtigung einer Verfügung und der dazugehörigen Veröffentlichung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Grootmoorweg –	130
Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs für das Gebiet des östlichen Binnenhafens und in den nördlichen Bereichen der Innenstadt (Schippsee-Quartier) in Hamburg-Harburg.....	125		

BEKANNTMACHUNGEN

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für den Geltungsbereich zwischen Bahndamm im Norden, Holstenstraße im Osten, Haubachstraße und Gelände der Theodor-Haubach-Schule im Süden sowie Gerichtstraße/Harkortstraße im Westen im Bezirk Altona, Altona-Nord (Bezirk Altona, Ortsteil 219) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 15/16, „Mischnutzung/Wohnen und Grünfläche östlich der Harkortstraße in Altona-Nord“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungs-

rechtlichen Voraussetzungen für die Neuentwicklung des Brauereigeländes an der Harkortstraße als Wohnquartier mit ergänzenden gewerblichen Nutzungen, Erweiterungsflächen für die Theodor-Haubach-Schule (Grundschule) und Grünflächen geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 9,6 ha.

Hamburg, den 10. Januar 2020

Der Senat

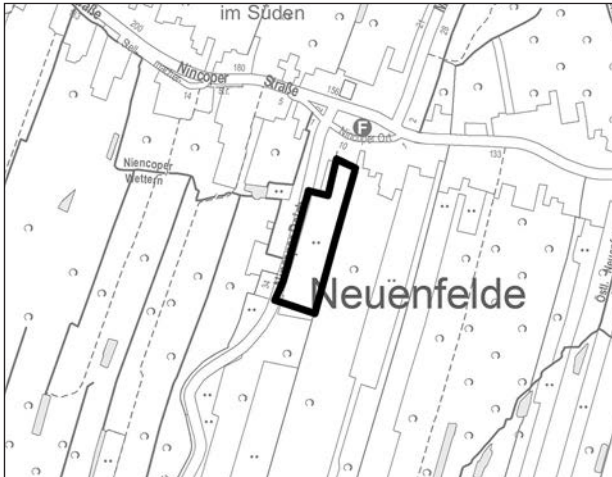
Amtl. Anz. S. 121

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Dörfliche Mischnutzung östlich Nincoper Deich in Neuenfelde“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (Verfahrensnummer F 09/14)

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt östlich der Straße Nincoper Deich, südlich der vorhandenen Bebauung der Straße Nincoper Ort sowie westlich und nördlich angrenzend an vorhandene Obstplantagen im Stadtteil Neuenfelde (Bezirk Harburg, Ortsteil 717).



Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 4,2 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 3. Februar 2020 bis 4. März 2020 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Mensch, hinsichtlich der Straßenverkehrslärmimmissionen und betrieblichen Immissionen;
- Luft und Klima, hinsichtlich der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet;
- Wasser und Boden, hinsichtlich der Auswirkung der Versiegelung;
- Tiere und Pflanzen, hinsichtlich des Verlustes von Lebensraum;
- Stadt- und Landschaftsbild, hinsichtlich der Auswirkung auf die dörflich geprägte Siedlungsstruktur.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

- Analyse der klimaökologischen Funktionen und Prozesse für die Freie und Hansestadt Hamburg; Aktualisierung der Klimaanalyse 2017, betreffend das Schutzgut Klima;

- Bodenversiegelung Hamburg, betreffend das Schutzgut Boden;
- Fachplan Schutzwürdige Böden Hamburg, betreffend das Schutzgut Boden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei einer der oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: <http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 13. Januar 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 121

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Die Änderung des Landschaftsprogramms „Dörfliche Mischnutzung östlich Nincoper Deich in Neuenfelde“ (L 10/14) wird gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), öffentlich ausgelegt.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms liegt östlich der Straße Nincoper Deich, südlich der vorhandenen Bebauung der Straße Nincoper Ort sowie westlich und nördlich angrenzend an vorhandene Obstplantagen im Stadtteil Neuenfelde (Bezirk Harburg, Ortsteil 717).

Im Landschaftsprogramm soll unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans künftig das Milieu „Dorf“ anstelle des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dargestellt werden. Die Darstellung „Landschaftsschutzgebiet“ soll an den östlichen Rand des Änderungsgebietes verschoben werden. In der Karte Arten- und Biotopschutz soll künftig der Biotopentwicklungsraum 11b „Dörfliche Lebensräume mit artenreichen Biotoperelementen“ dargestellt werden.

Das Plangebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst etwa 4,1 ha.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 3. Februar 2020 bis 4. März 2020 an den Werktagen während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann in der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für

Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei den oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: <http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 13. Januar 2020

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 122

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Neuenfelde 17

Das Bezirksamt Harburg beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), für das Gebiet zwischen Nincoper Deich und Nincoper Ort das Bebauungsplanverfahren Neuenfelde 17 – Nincoper Deich Ost aufzustellen (Aufstellungsbeschluss H 01/20).

Eine Karte, in der das Plangebiet farblich angelegt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Nincoper Ort – Ostgrenze des Flurstücks 1568, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1699, über das Flurstück 1017, über das Flurstück 1239, Westgrenze des Flurstücks 1239 (Nincoper Deich) der Gemarkung Nincop (Bezirk Harburg, Ortsteil 717).

Mit dem Bebauungsplan-Entwurf Neuenfelde 17 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine behutsame Siedlungserweiterung mit etwa 50 Wohneinheiten östlich des Nincoper Deichs ermöglicht werden. Grundlage bildet die Siedlungsentwicklungsplanung Cranz-Neuenfelde-Francop von 2005. Städtebauliches Ziel ist es, den Ortsteil Neuenfelde als Wohnstandort zu erhalten und zu stärken und dabei das Orts- und Landschaftsbild zu wahren. An der Straße Nincoper Ort soll die bestehende Baustruktur gesichert werden. Ziel ist hier eine Stärkung des Siedlungskerns insbesondere für die Verbesserung der Entwicklungsbedingungen und den dauerhaften Erhalt der Nahversorgung (Einzelhandel und soziale Infrastruktur).

Das Verfahren wird mit Umweltprüfung und Eingriffsregelung durchgeführt.

Auf Grund der beschriebenen planerischen Zielsetzung und der damit verbundenen Abweichungen von den Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Landschaftsprogramm, einschließlich der Inhalte der Fachkarte Arten- und Biotopschutz, sind Änderungen dieser vorbereitenden Planwerke erforderlich.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB hat mit der öffentlichen Plandiskussion am 20. März 2017 stattgefunden.

Hamburg, den 13. Januar 2020

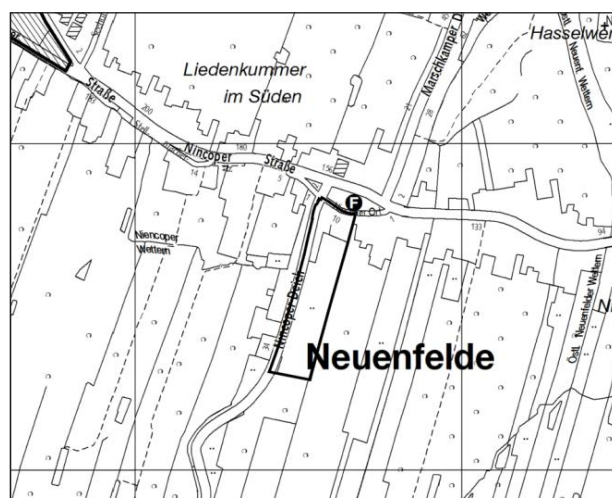
Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 123

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Neuenfelde 17

Das Bezirksamt Harburg hat beschlossen, den folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan-Entwurf Neuenfelde 17 (Nincoper Deich Ost)



Geltungsbereich Bebauungsplan-Entwurf Neuenfelde17

(Quelle: Darstellung Bezirksamt Harburg auf Kartengrundlage DSK 1:20.000, Herausgeber: FHH, LGV)

Das Plangebiet liegt im Bereich östlich der Straße Nincoper Deich und südlich der Straße Nincoper Ort und wird wie folgt begrenzt: Nincoper Ort – Ostgrenze des Flurstücks 1568, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1699, über das Flurstück 1017, über das Flurstück 1239, Westgrenze des Flurstücks 1239 (Nincoper Deich) der Gemarkung Nincop (Bezirk Harburg, Ortsteil 717).

Mit dem Bebauungsplan-Entwurf Neuenfelde 17 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine behutsame Siedlungserweiterung mit etwa 50 Wohneinheiten östlich des Nincoper Deichs ermöglicht werden. Grundlage bildet die Siedlungsentwicklungsplanung Cranz-Neuenfelde-Francop von 2005. Städtebauliches Ziel ist es, den Ortsteil Neuenfelde als Wohnstandort zu erhalten und zu stärken und dabei das Orts- und Landschaftsbild zu wahren. An der Straße Nincoper Ort soll die bestehende Baustruktur gesichert werden. Ziel ist hier eine Stärkung des Siedlungskerns insbesondere für die Verbesserung der Entwicklungsbedingungen und den dauerhaften Erhalt der Nahversorgung (Einzelhandel und soziale Infrastruktur).

Das Verfahren wird mit Umweltprüfung und Eingriffsregelung durchgeführt.

Auf Grund der beschriebenen planerischen Zielsetzung und der damit verbundenen Abweichungen von den Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Landschafts-

programm, einschließlich der Inhalte der Fachkarte Arten- und Biotopschutz, sind Änderungen dieser vorbereitenden Planwerke erforderlich.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind der Umweltbericht als Teil der Begründung mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Luft, Klima, Wasser, Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, die umweltbezogenen Fachgutachten und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Folgende umweltbezogene Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügbar:

- Zusammenfassender Umweltbericht als Bestandteil der Begründung mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Klima, Wasser, Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter.
- Protokoll des Scoping-Termins mit Feststellung der weitestgehend bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu den Schutzgütern Mensch, Luft, Klima, Wasser, Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter.
- Schalltechnische Untersuchungen zur Ermittlung der Geräuschauswirkungen durch die Schallquellen Straßenverkehr, Fluglärm sowie Gewerbelärm.
- Entwässerungstechnischer Funktionsplan einschließlich hydraulischem Nachweis (Erstellung eines Gesamtkonzeptes für eine Grundwasser- und Oberflächenwasserentwässerung).
- Artenschutzfachliches Gutachten zur Ermöglichung der Neubebauung von Flächen – Ersteinschätzung (Vögel und Amphibien).
- Faunistische Kartierung, Potenzial und Artenschutzrechtliche Prüfung.
- Ergänzung zum Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplanverfahren Neuenfelde 17 zu den artenschutzrechtlich zu betrachtenden Arten Schlammpeitzger, Moorfrosch, Nachtkerzenschwärmer.
- Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Einschätzung bei Einbeziehung des östlichen Grabens in das Bebauungsplangebiet.
- Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Neuenfelde 17 einschließlich Bestands- und Konfliktplan und Ausgleichsmaßnahme zum Bebauungsplan Neuenfelde 17.
- Baugrundgutachten zur Erstbewertung der Baugrundverhältnisse hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen (Tragfähigkeit und Versickerungsfähigkeit des Bodens).
- Verkehrstechnisches Gutachten und Erschließungskonzept.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. aus der Öffentlichkeit liegen vor:

- Stellungnahmen zum Bauschutzbereich und zum Fluglärm des Sonderlandeplatzes Finkenwerder (Airbus).
- Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen des Sonderflugplatzes Hamburg-Finkenwerder.

- Stellungnahme zu Abstandsregelungen bei Pflanzenschutzmitteln.
- Stellungnahme zum Vorkommen von Kampfmitteln oder Bombenblindgängern.
- Stellungnahme zu Belangen des Gewässerschutzes.
- Stellungnahme zur Entwässerungssituation des Plangebietes.
- Stellungnahmen zum Entwässerungskonzept.
- Stellungnahmen zu Altlasten und Bodengasbildung aus Weichschichten.
- Stellungnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Stellungnahme zur Arsenbelastung des Oberbodens.
- Stellungnahme zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes.
- Stellungnahme zu externen Ausgleichsflächen.
- Stellungnahme zur Bewahrung des Landschaftsbildes.
- Stellungnahme zur Ableitung von Abwasser.
- Stellungnahmen zum Gewerbelärm (Kfz-Werkstatt).
- Stellungnahmen zum Gewerbelärm (landwirtschaftliche Sprühgeräte auf den angrenzenden Obstanbauflächen).

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung), die umweltbezogenen Informationen, Fachgutachten sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in der Zeit vom 3. Februar 2020 bis einschließlich 4. März 2020 montags bis donnerstags (jeweils 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen sind außerdem im Internet unter <http://www.hamburg.de/stadtplanung-harburg/> verfügbar.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg vorgebracht werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Fachamtes nach Vereinbarung zur Verfügung (Telefon 040/4 28 71 - 22 58 oder -28 86).

Der Bebauungsplan-Entwurf sowie die umweltbezogenen Informationen können im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ auf den Seiten des „Hamburg Service“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Alle Online-Dienste des Hamburg-Service sind unter folgender Adresse aufrufbar:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

<https://www.hamburg.de/harburg/datenschutzerklaerungen/>

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden. Zu Ihren Einwendungen können wir uns Ihnen gegenüber nur dann direkt äußern, wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten schriftlich einwilligen. Das Formular der Einwilligungserklärung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.hamburg.de/harburg/bebauungsplaene/8324864/neuenfelde-17/>

Die gesonderte Abgabe dieser Einwilligungserklärung ist bei Nutzung des Online-Dienstes „Bauleitplanung“ nicht erforderlich.

Hamburg, den 13. Januar 2020

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 123

Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs für das Gebiet des östlichen Binnenhafens und in den nördlichen Bereichen der Innenstadt (Schippsee-Quartier) in Hamburg-Harburg

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2020 beschlossen, für das in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage) dargestellte Gebiet des östlichen Binnenhafens

und in den nördlichen Bereichen der Innenstadt (Schippsee-Quartier) in Hamburg-Harburg vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), einzuleiten.

In dem Untersuchungsgebiet sollen Beurteilungsunterlagen darüber gewonnen werden, ob die Voraussetzungen für die förmliche Festlegung des Untersuchungsgebietes als städtebaulicher Entwicklungsbereich erfüllt sind.

Nach § 165 Absatz 4 in Verbindung mit § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Entwicklungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

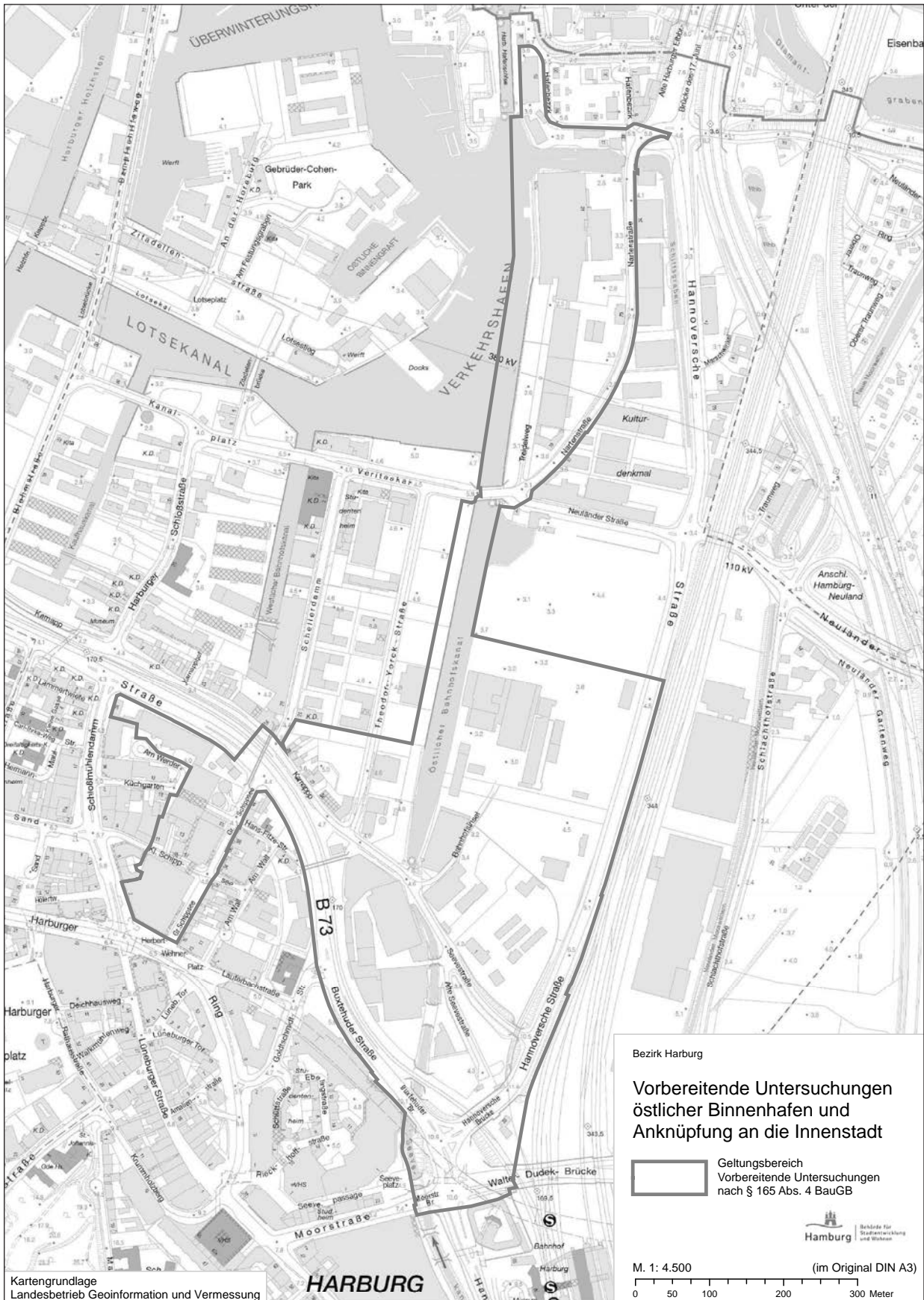
Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.hamburg.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Hamburg, den 24. Januar 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 125

Anlage



**Planfeststellungsverfahren
für den Neubau der A 26 Hafenspassage
Hamburg, AS HH-Moorburg bis
AS HH-Hohe Schaar, Abschnitt 6b, VKE
7052, Station: km 1+950,000 bis 5+840,895
– Auslegung der Planunterlagen sowie
Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung –**

Die Bundesrepublik Deutschland, bis zum 31. Dezember 2019 in Auftragsverwaltung vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, ab 1. Januar 2020 vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes (Vorhabenträgerin), hat für das vorstehende Vorhaben bei der als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation die Planfeststellung gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 73 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) beantragt. Hintergrund des Vorhabens ist der beabsichtigte Neubau der Bundesautobahn A 26 Hafenspassage Hamburg vom Autobahnkreuz (AK) Hamburg (HH) – Hafen an der A 7 bis zum Autobahndreieck (AD) Süderelbe an der A 1. Das vorliegend beantragte Vorhaben umfasst den zweiten Bauabschnitt der Hafenspassage. Mit der Beantragung verfolgt die Vorhabenträgerin auch die geplante Umbenennung von Anschlussstellen, weshalb in den Planunterlagen – anders als noch bei dem bereits im Verfahren befindlichen Abschnitt 6a (Verkehrseinheit VKE 7051) – u. a. die Bezeichnung AS HH-Moorburg (vormals HH-Hafen-Süd) geführt wird.

Gegenstand des Vorhabens ist die Fortführung des bereits beantragten ersten Bauabschnittes der A 26 Hafenspassage Hamburg (Abschnitt 6a, VKE 7051) auf einer Länge von rund 3890 m (Abschnitt 6b, VKE 7052). Die Trasse des Abschnitts 6b soll östlich der AS HH-Moorburg (Abschnitt 6a) am Schnittpunkt mit dem Moorburger Hauptdeich bei Bau-km 1+950,000 beginnen, zunächst als Erddamm und später als Vorlandbrücke den Moorburger und den Drewer Hauptdeich queren und dabei in Teilen die Entwässerungsfelder Moorburg-Ost durchkreuzen. Im weiteren Verlauf sind mehrere Brückenbauwerke geplant, die mittig über die Süderelbe vorgesehenen Schrägseilbrücke eine maximale Höhe von etwa 57,53 m erreichen. Östlich der Süderelbe soll die Trasse gleichfalls als Brückenbauwerk parallel zum Kattwykdamm und den Hafensbahngleisen bis zur geplanten AS HH-Hohe Schaar geführt werden. Der Planungsabschnitt soll südlich hiervon bei Bau-km 5+840,895 enden. Als Querschnitt soll auch im Abschnitt 6b der Regelquerschnitt (RQ) 31 mit vier Fahrstreifen sowie beidseitig einem Standstreifen zum Einsatz kommen. Die beantragten Planungen beinhalten diverse Maßnahmen an anderen Anlagen, wobei insbesondere auf den Umbau sowie die Teilstillegung der Entwässerungsfelder Moorburg-Ost, die Verlegung der Hauptdeichlinie des Moorburger Hauptdeiches (von Deich-km 9+800 bis km 10+785) sowie die Errichtung eines Verteilerkreises zur Abwicklung der Verkehre des nachgeordneten Netzes im Bereich der AS HH-Hohe Schaar hingewiesen wird.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Aus-

wirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb). Vorhandene Anlagen werden teilweise umzubauen oder abzurechen sein. Für die Herstellung der Umweltmaßnahmen werden teilweise auch Flächen im Bezirk Bergedorf beansprucht.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

I.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben bedarf nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 zum UVP, Nummer 14.3 (Bau einer Bundesautobahn) einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden.

II.

Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVP vom 29. Januar 2020 bis zum 28. Februar 2020 während der dortigen Amtsstunden zur Einsicht aus in dem

- **Bezirksamt Harburg, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Infopunkt und Geschäftsstelle, Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg,**
- **Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, Caffamacherreihe 1/3, V. Obergeschoss, Flurbereich C (Servicebereich), 20355 Hamburg, und**

wegen eines Teils der Umweltmaßnahmen in dem

- **Bezirksamt Bergedorf, Wentorfer Straße 38 (Rathaus), I. Obergeschoss, im Foyer, 21029 Hamburg.**

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVP, die der Planfeststellungsbehörde mit dem Antrag vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht,
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht),
- allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 16 Absatz 1 Nummer 7 UVP (Band 1, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, S. 136 ff.),
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (einschließlich Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter und Vergleichende Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- Ergebnisse Faunistischer Untersuchungen,
- FFH-Vorprüfungsunterlagen (FFH-Gebiete DE 2526-305 „Hamburger Unterelbe“, DE 2526-302 „Heuckenlock/Schweenssand“, DE 2424-303 „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“, Vogelschutzgebiet DE 2524-

- 402 „Moorgürtel“ und DE 2526-304 „Kirchwerder Wiesen“),
- Immissionsschutzmaßnahmen,
 - Immissionstechnische Untersuchungen (einschließlich Schalltechnischer Untersuchung, Luftschadstoffuntersuchung, Summenschall und Baulärm),
 - Entwässerungsmaßnahmen,
 - Wassertechnische Untersuchungen (einschließlich Erläuterungsbericht zur Entwässerung, Berechnungsunterlagen Streckenentwässerung A 26, Entwässerungsnetz Hohe Schaar und Deichentwässerung, Bauzeitliche Entwässerung, Fachbeitrag Hydrogeologie und Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie),
 - Geotechnische Genehmigungsplanung,
 - Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 BImSchG und Teilstilllegungsantrag nach § 15 BImSchG für die Behandlungsanlage Entwässerungsfeld Moorburg-Ost,
 - Unterlage Hochwasserschutz,
 - Verkehrsuntersuchung (Verkehrsprognose 2030 und Berechnung von Planfällen) und Gutachten Verkehrsqualität (nachgeordnetes Straßennetz).

III.

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen

Einwendungen und Stellungnahmen nach § 73 Absatz 4 HmbVwVfG

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben (vgl. § 73 Absatz 4 HmbVwVfG in Verbindung mit § 21 Absätze 2, 5 UVPG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen.

Äußerungen nach § 21 UVPG

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (siehe oben).

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen können demnach bis zum **30. März 2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg), bei dem Bezirksamt Harburg (Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg), bei dem Bezirksamt Hamburg-Mitte (Caffamacherreihe 1/3, 20355 Hamburg) oder bei dem Bezirksamt Bergedorf (Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg) erhoben bzw. vorgebracht werden. Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Der Ausschluss von Einwendungen, der Ausschluss von Stellungnahmen von Vereinigungen und der Ausschluss von Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf dieses Planfeststellungsverfahren (vgl. § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 7 Absatz 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes).

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Äußerungen und Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

IV.

Erörterungstermin, Benachrichtigungen und Zustellungen

Nach § 17a Nummer 1 FStrG kann die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG, die rechtzeitig eingereichten Äußerungen im Sinne von § 21 Absatz 1 UVPG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Ein Beteiligter kann zum Erörterungstermin mit einem Beistand erscheinen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 HmbVwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

V.

Aufwendungen

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Abgabe von Stellungnahmen, durch das Einreichen von Äußerungen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin, durch die Bestellung eines Vertreters oder durch die Hinzuziehung eines Beistandes entstehen, können nicht erstattet werden.

VI.

Veränderungssperre

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 9a Absatz 1 FStrG). Dasselbe gilt für Anbaubeschränkungen nach § 9 Absätze 1 und 2 FStrG.

VII.

Sonstiges

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse

[https://www.hamburg.de/bwvi/
np-planfeststellungsverfahren/](https://www.hamburg.de/bwvi/np-planfeststellungsverfahren/)

veröffentlicht werden. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Absatz 1 Satz 4 HmbVwVfG). Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszuliegenden Unterlagen (siehe oben) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

[http://www.hamburg.de/
umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/](http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/).

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Hinsichtlich der Gewährleistung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation verwiesen, einzusehen unter der Adresse

[https://www.hamburg.de/bwvi/
datenschutzerklaerung-pfbeh/](https://www.hamburg.de/bwvi/datenschutzerklaerung-pfbeh/).

Hamburg, den 24. Januar 2020

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 127

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Im Knick –

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen sind die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegenen öffentlichen Wegeflächen Im Knick, auf den heutigen Flurstücken 6458 und 6634 liegend, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und werden mit sofortiger Wirkung entwidmet und aufgehoben.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 2. Januar 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 129

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Im Knick –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Im Knick (Flurstück 5352 teilweise), vom Poppenbütteler Bogen abzweigend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, im II. Stock, Raum 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 2. Januar 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 129

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Saseler Loge –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Sasel, Ortsteil 518, belegene Wegefläche Saseler Loge (Flurstück

779 [2148m²]), von Stadtbahnstraße bis Saseler Chaussee verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den Verbindungsweg vom Kehrende bis zur Saseler Chaussee wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Januar 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 129

Berichtigung einer Verfügung und der dazugehörigen Veröffentlichung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Grootmoorweg –

Die Verfügung der Widmung von Wegeflächen vom 21. Oktober 2005 ist wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen:

„...Ortsteil 515...“.

Die Widmung für die zwei Zuwegungen zur Kleingartenanlage wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Veröffentlichung der Widmung von Wegeflächen vom 21. Oktober 2005 (Amtl. Anz. Nr. 90 vom 8. November 2005 S. 1963) ist wie folgt zu berichtigen:

„...Flurstück 9597...“.

Der Lageplan behält seine Gültigkeit.

Hamburg, den 10. Januar 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 130

ANZEIGENTEIL Behördliche Mitteilungen

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 001-20 PP**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Erweiterung der Carl-Götze-Schule
am Standort Brödermannsweg 2 in Hamburg
– Objektplanung gem. §§ 33 HOAI

Leistung: Die Carl-Götze-Schule ist eine drei- bis vierzügige teilgebundene Grundschule. Sie besteht aus zweigeschossigen Unterrichts- und Verwaltungsgebäuden mit insgesamt 4024,80 m² NRF auf einem 15234 m² großen Grundstück. Auf dem südlichen Teil liegt eine Einfeldsporthalle (1961) von Paul Seitz mit 1413,15 m² NRF für den Sportunterricht.

Standortprägend ist neben den Gebäuden der Baumbestand. Es gibt schützenswerte Bäume, die es bei der Planung zu berücksichtigen gilt.

Aufgrund einer sich verändernden Schülerzahl werden zusätzliche Räume für eine Fünfüzigigkeit der Schule nötig. Diese sollen in Form eines Neubaus umgesetzt werden. Im Neubau sollen ca. 1928 m² Hauptnutzfläche realisiert werden, davon sind 1000 m² Unterrichtsflächen, 285 m² Mensa mit Vitalküche und 330 m² Gemeinschaftsflächen und 313 m² Verwaltungsfläche.

Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens sollen die ausgewählten Bieter gem. § 76 (2) VgV eine Lösungsskizze erstellen. Die geforderten Leistungen im Verfahren bestehen aus einer Lösungsskizze in Form einer Machbarkeitsstudie für den Erweiterungsneubau der Grundschule.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 350.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 32 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
17. Februar 2020 um 12.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. Teilnahmeanträge und Angebote können ausschließlich elektronisch abgegeben werden.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 20. Januar 2020

Die Finanzbehörde

50

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

71 K 31/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 21. April 2020, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 224, Amtsgericht Hamburg, Dammtorwall 13, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Schnelsen. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 1/2, Sondereigentums-Art Wohnung Haus, SE-Nummer A, Blatt 7318 BV 1 an Grundstück Gemarkung Schnelsen, Flurstück 4852, Wirtschaftsart und Lage Freifläche, Anschrift Hinter Oldesloer Straße; Gemarkung Schnelsen, Flurstück 4853, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Oldesloer Straße 113, 113a, 94 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Doppelhaushälfte mit angebauter Garage (laut TE bezeichnet mit „Haus A“; postalische Hausnummer 113). Rechtlich ausgestaltet als Wohnungseigentum. Baujahr 1977. Keller: 2 Räume und Heizungs- und Trockenraum. Erdgeschoss: Wohnzimmer und 1 weiteres Zimmer, Flur, Gäste-WC. Dachgeschoss: 3 Zimmer, Flur, Bad; Spitzboden nicht ausgebaut. Wohnfläche 110,36 m². Die Ausstattung ist im wesentlichen älter und unterdurchschnittlich. Gaszentralheizung. Warmwasser über alten Gaswasserbereiter. Das Haus befindet sich im unterdurchschnittlichen Zustand mit erheblichem Renovierungs- und Investitionsbedarf. Die Doppelhaushälfte war im Besichtigungszeitpunkt leerstehend. Hinweise auf bestehende Mietverhältnisse wurden bis zum Besichtigungszeitpunkt nicht bekannt.

Verkehrswert: 345.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der

Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Januar 2020

Das Amtsgericht, Abt. 71

51

Terminsbestimmung

802 K 22/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 27. Februar 2020, 6.30 Uhr**, Sitzungssaal E.005, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Wellingsbüttel. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. Laufende Nummer 1, ME-Anteil 2/5, Sondereigentums-Art Wohnung nebst Nebenräumen und Garage, SE-Nummer 3, Blatt 4554 an Grundstück Gemarkung Wellingsbüttel, Flurstück 2672, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche Pfeilshofer Weg 32, 2.015 m².

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Wellingsbüttel. Nur der 1/2 Anteil Abt. 1 Nummer 2.1/2.2 am Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. Laufende Nummer 2, ME-Anteil 1/5, Sondereigentums-Art nicht zu Wohnzwecken dienende Bodenräume, SE-Nummer 6, Blatt 4556 an Grundstück Gemarkung Wellingsbüttel, Flurstück 2672, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche Pfeilshofer Weg 32, 2.015 m².

Objektbeschreibung Laufende Nummer 1: Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine eigentümerge nutzte Maisosonette-Wohnung, Wohnfläche etwa 173,9 m², bestehend aus 5 Wohnräumen, Küche, Badezimmer, Gäste-WC, Diele, Flur, Balkon und Terrasse im Erdgeschoss/Hochparterre und einem, dem nur vorübergehenden Nutzungszweck dienenden Gäste-Zimmer nebst Gäste-Bad und Kellerflur sowie Kellergarage im Kellergeschoss/Souterrain. Baujahr etwa 1974, Öl-Zentralheizungsanlage mit zentraler Warmwasserbereitung. Die Wohnungseigentümergeinschaft besteht insgesamt nur aus drei Einheiten, nämlich zwei Wohnungen und einem Teileigentum (nicht ausgebauter Dachboden). Das Wohnungseigentum befindet sich baulich in einem guten und gepflegten Unterhaltungszustand. Dies betrifft sowohl das Gemeinschaftseigentum sowie den Erhaltungszustand innerhalb der Wohnung.

Objektbeschreibung Laufende Nummer 2: Es handelt sich bei dem Sondereigentum um Teileigentum, also um nicht zu Wohnzwecken dienende Räume, nämlich nicht ausgebaute Bodenräume im Dachgeschoss, Nutzflächengröße etwa 19,77 m². Zu beachten ist, dass zur Versteigerung nur ein ideeller 1/2 Miteigentumsanteil an diesem Teileigentum kommt. Ein Ersteher tritt somit in die bestehende Gemeinschaft nach Bruchteilen mit der von dieser Zwangsversteigerung nicht betroffenen weiteren Miteigentümerin ein. Über das Teileigentum (Bodenräume) im Ganzen können die Miteigentümer nur gemeinschaftlich verfügen!

Verkehrswert laufende Nummer 1: 767.000,- Euro. Verkehrswert laufende Nummer 2: 41.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juni 2017 (BV 1, Flurstück 2672, WHG, Nebenräume und Garage) und 18. Juli 2017 (BV 1, Flurstück 2672, Bodenräume Nummer 6) in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle (Raum 2.044, Telefon: 040/4 28 63-67 95 und -67 98, Telefax: 040/4 27 98-34 11); montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Januar 2020

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek

Abteilung 802

52

Terminsbestimmung

541 K 2/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 27. März 2020, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 18, Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Dockenhuden. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum, Blatt 6200 BV 1, an Grundstück Gemarkung Dockenhuden, Flurstück 192, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Heydornweg 1-6, 8, 12, Rissener Landstraße 6/12, Anne-Frank-Straße 25, 27, 19.252 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Bei dem Objekt handelt es sich um ein Hobbycenter, bestehend aus zwei Räumen und

einem WC. Da eine Innenbesichtigung nicht möglich war können über die Ausstattung keine Angaben erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach allgemeiner Rechtsauffassung des BGH und anderer Obergerichte die Nutzung einer als Hobbyraum bezeichneten Teileigentumseinheit zu Wohnzwecken, unzulässig ist.

Verkehrswert: 87.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Mai 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft

zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Januar 2020

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541

53

Sonstige Mitteilungen**Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 003-20 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Umbau Mensa und Küche, Am Johannisland 4 in 21147 Hamburg

Bauauftrag: Heizung/Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 47.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: ca. Juni bis August 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote: 31. Januar 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Januar 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 54

Gläubigeraufruf

Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat als die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde mit Verfügung vom 14. November 2019 gemäß § 7 Absatz 3 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 521) auf Antrag die Auflösung der Stiftung **Hamburger Jugendmusikstiftung** mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt.

Die Auflösung der Stiftung wird gemäß § 50 des Bürgerlichen Gesetzbuches hiermit bekannt gegeben. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei Prof. Dr. Peter Rawert, Ballindamm 40, 20095 Hamburg, geltend zu machen.

Hamburg, den 6. Dezember 2019

Der Liquidator

55

Gläubigeraufruf

Die Firma **GLOBE Exportgesellschaft Kukura mbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 52406), Hofweg 21, 22085 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 6. Januar 2020

Der Liquidator

56